

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 318/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katherine P [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED], T [REDACTED] Road, G [REDACTED], I [REDACTED]/England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Rampenstrasse 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter lehnt es ab, der Klägerin Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu gewähren. Der Beurteilung durch den von Landgericht ernannten medizinischen Sachverständigen folgend, hält er die Verstimmungen der Klägerin für ein Zeichen des beginnenden Klimakteriums. Die anderweit gestellten Diagnosen einer auf die Verfolgungsverleumdung der Klägerin beruhenden chronischen reaktiven Depression oder eines verfolgungsbedingten Persönlichkeitswandels sieht er als widerlegt an.

- 3 -

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision, weil die in § 219 Abs. 2 NRO dafür genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die von der Beschwerde gerügten Fehler bei der medizinischen Beweisaufnahme betreffen das Verfahren.

Mai

Pertmann

